



Ombudsstelle
für Flüchtlinge in Köln

**Ombudsstelle
für Flüchtlinge in Köln**

Neue Maastrichter Str. 12-14 (Hinterhof)
50672 Köln

Tel. 0221/1686520-7/-8

Fax 0221/1686520-9

E-Mail: info@ombudsstelle.koeln

Homepage: <https://ombudsstelle.koeln>

Quartalsbericht II/2026

(Stand: 30.06.2026)



Gewalt



Diskriminierung



sexueller Übergriff



**Verletzung der
Menschenwürde**

Inhalt

1 Zahlenmäßige Entwicklung	3
2 Beschlusslage	3
3 Kompetenzerweiterung	3
4 Wichtige Fallkonstellationen im Berichtszeitraum	5
4.1 Gewalt	5
4.2 Diskriminierung	6
4.3 Sexuell übergriffiges Verhalten	8
4.4 Verletzung der Menschenwürde	8
4.4.2 Beengter Wohnraum	11
4.4.3 langanhaltende technische Mängel	11
4.4.4 Verlegungspraxis	12
4.5 Schutzbedürftige Personen	13
4.6 Weitere Themen	15
4.6.1. Erreichbarkeit der ABH	15
4.6.2. Benutzungsgebühren	16
4.6.3. Sorge vor negativen Konsequenzen	16
5. Empfehlungen	17

1 Zahlenmäßige Entwicklung

Im zweiten Quartal 2026 bearbeitete die Ombudsstelle insgesamt 76 Beschwerdeverfahren. Davon wurden 49 Verfahren neu aufgenommen und 27 aus dem Vorberichtszeitraum fortgeführt (vgl. 6 Fallstatistik II/2026). Die Fallzahlen sind seit dem ersten Quartal somit leicht angestiegen.

2 Beschlusslage

Der Rat der Stadt Köln beschloss am 03.07.2025 unter der Beschlussnummer 0984/2025 die Fortführung der Ombudsstelle über den bisherigen Befristungszeitraum bis zum 31.12.2025 hinaus um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2026. Die Finanzierung der beiden regulären 0,5-Stellen der Ombudsstelle ist hierdurch sichergestellt. Darüber hinaus wurde auf Grundlage des Beschlusses des Ausschusses für Soziales, Seniorinnen und Senioren (AN/1146/2023) die Gewährung eines Zuschusses an den Kölner Flüchtlingsrat e. V. als Träger der Ombudsstelle für die Jahre 2025 und 2026 beschlossen, um die Verlängerung einer zusätzlichen 0,5-Stelle zur Kompetenzerweiterung der Ombudsstelle zu ermöglichen.

Ab dem 01.05. reduzierte Frau Becker ihre Arbeitszeit in der Kompetenzerweiterungsstelle um die Hälfte. Die freiwerdenden Stunden wurden auf Frau Mathes und Frau Daryaei Tabar verteilt, die jeweils fünf Wochenstunden übernahmen. Dadurch erhöhte sich die wöchentliche Arbeitszeit von Frau Mathes und Frau Daryaei Tabar auf jeweils insgesamt 24,5 Stunden. Davon entfallen 19,5 Wochenstunden auf die Tätigkeit als Ombudsperson sowie 5,0 Wochenstunden auf die Kompetenzerweiterungsstelle für Kinder und Jugendliche.

3 Kompetenzerweiterung

Auch im zweiten Quartal von 2026 wurde die Umsetzung des Auftrags der Kompetenzerweiterung auf verschiedenen Ebenen erfolgreich fortgesetzt.

Schützen, stärken, beteiligen

Im Berichtszeitraum wurde die Zusammenarbeit mit *Save the Children* im Bereich der Qualitätsentwicklung und Beteiligung von geflüchteten Menschen in Unterkünften weiter ausgebaut. Vom 18. bis 20. April wurden gemeinsam fünf Unterkünfte unterschiedlicher Träger besucht und in einem gemeinsamen eine Checkliste zur Umsetzung von Kinderrechten und Kinderschutz in Unterkünften von Save the Children ausgefüllt. Ziel war es, die Bedingungen vor Ort systematisch zu erfassen und Ansatzpunkte für eine weitere Stärkung von Schutz und

Beteiligung der in den Unterkünften lebenden Menschen insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie Schulungsbedarfe der dort tätigen Teams und Ausstattungsbedarfe zu identifizieren.

Im nächsten Schritt wird die Auswertung der Checkliste an die Mitarbeitenden der Träger der besuchten Unterkünfte von Save the Children zurückgespiegelt. Auf dieser Grundlage soll gemeinsam mit *Save the Children*, der Ombudsstelle und den Teams der Unterkünfte geplant werden, welche weiteren Maßnahmen umgesetzt werden können. Insgesamt geht es beim Projekt um die Schulung von Mitarbeitenden in Bezug auf Bedarfe von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften, deren Empowerment sowie die kind- und jugendgerechte Ausstattung der Unterkünfte.

Besuche in Unterkünften

Neben der Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden durch das Projekt Schützen. Stärken. Beteiligen. wurden ebenfalls Besuche in Unterkünften geplant, um mit Kindern, Jugendlichen und direkt über deren Rechte und die Arbeit der Ombudsstelle ins Gespräch zu kommen und deren Teilhabe zu stärken. Die Besuche sollen im Rahmen von Sommerfesten oder niedrigschwelligen Angeboten für Kinder und Jugendliche, wie beispielsweise dem Spielbus oder Ferienbetreuung, stattfinden. Ziel ist es, die Ombudsstelle vor Ort für die Bewohnenden sichtbar und ansprechbar zu machen, den direkten Kontakt zu Bewohner*innen zu stärken und zugleich einen Einblick in die Lebensbedingungen und Anliegen von Kindern und Jugendlichen in den Unterkünften zu erhalten. Bislang haben zehn Unterkünfte Rückmeldung zu den geplanten Besuchen gegeben.

Monitoring

Das Monitoring der Mindeststandards in den Unterkünften wird weiterhin aufgebaut. Eine Monitoring-Tabelle zur systematischen Erfassung der relevanten Mindeststandards der Stadt Köln für die Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen wurde im zweiten Quartal angefertigt. Idee der Ombudsstelle ist, im nächsten Schritt ausgewählte Unterkünfte zu kontaktieren. Vorgesehen sind qualitative Gespräche sowohl mit den Heimleitungen beziehungsweise den verantwortlichen Mitarbeitenden als auch mit Bewohner*innen.

Die Ergebnisse des Monitorings sollen auf unterschiedlichen Ebenen ausgewertet und aufbereitet werden. Für Träger und Heimleitungen ist eine Auswertung mit konkreten Empfehlungen vorgesehen. Darüber hinaus sollen die Erkenntnisse in die Berichte der Ombudsstelle einfließen. Dieser soll eine übergreifende Zusammenfassung der Ergebnisse und Empfehlungen in Bezug auf unterschiedliche Unterkunftsarten wie beispielsweise Systembauten, Wohnheime oder Notunterkünfte enthalten. Die Umsetzung der Planung läuft

unter Vorbehalt. Das Vorgehen, soll im Quartalsgespräch am 14.07.2026 mit dem Amt für Wohnungswesen abgesprochen werden.

4 Wichtige Fallkonstellationen im Berichtszeitraum

4.1 Gewalt

Im zweiten Quartal 2026 wurden insgesamt sechs Beschwerden im Bereich Gewalt beziehungsweise Nachbarschaftskonflikte bearbeitet. Die Anliegen betrafen überwiegend Konflikte zwischen Bewohnenden in Gemeinschaftsunterkünften, darunter verbale Auseinandersetzungen, Lärmbelästigungen, diskriminierende Äußerungen, Konflikte im Zusammenhang mit Alkohol- oder Substanzkonsum sowie eine körperliche Auseinandersetzung zwischen Nachbarn.

In den Fällen 26/04/07 und 26/05/07 konnten die Konflikte durch Gespräche mit der Heimleitung beziehungsweise dem Sozialen Dienst sowie durch ordnungsrechtliche Maßnahmen gegenüber den beteiligten Personen deeskaliert werden. Nach Durchführung der Interventionen gingen keine weiteren Beschwerden der Beschwerdeführenden ein.

Im Fall 26/04/10 berichtete eine Familie von Ängsten und Verunsicherung ihrer Kinder aufgrund eines alkoholisierten Mitbewohners, der sich regelmäßig im Wohnbereich der Familie aufhielt. Trotz bereits erfolgter Maßnahmen, Verlegung in ein anderes Stockwerk bestand die Belastung für die Familie zunächst fort.

Der Fall 26/04/16 wurde nach Prüfung nicht weiterverfolgt, da die Beschwerdeführenden nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Köln untergebracht waren und bereits durch andere Fachberatungsstellen unterstützt wurden.

Im Fall 26/05/09 stand ein Nachbarschaftskonflikt aufgrund von Lärmbelästigungen, mangelnder Rücksichtnahme sowie mutmaßlichem Drogenkonsum eines Mitbewohners im Vordergrund. Nach Gesprächen und ordnungsrechtlichen Maßnahmen war die Situation zunächst nicht abschließend geklärt, weshalb weitere Informationen bei der zuständigen Stelle eingeholt wurden.

Der Fall 26/06/08 handelte sich um ein Nachbarschaftskonflikt. Die Bewohnerin eines Hotels in Köln berichtete von einem anhaltenden Konflikt mit einer Mitbewohnerin. Nach ihren Angaben werde sie wiederholt persönlich sowie religiös beleidigt. Zudem werfe die Mitbewohnerin ihr vor, sie mit einem Messer bedroht zu haben. Die Bewohnerin wies diesen Vorwurf zurück und gab an, dass andere Bewohnerinnen den Vorfall nicht bestätigen könnten. Weiter berichtete sie, dass die Mitbewohnerin Beschwerden bei der Hotelleitung eingereicht und mit einer Einschaltung der Polizei gedroht habe. Aufgrund ihr gesundheitlichen Zustands

fühle sie sich durch die Situation stark belastet und äußerte die Sorge, dass der Konflikt weiter eskalieren könnte. Sie bat um Beratung und Unterstützung hinsichtlich des weiteren Vorgehens.

Die eingegangenen Fälle verdeutlichen, dass insbesondere beengte Wohnverhältnisse, fehlende Rückzugsmöglichkeiten sowie unterschiedliche soziale und persönliche Belastungen Konflikte innerhalb von Gemeinschaftsunterkünften begünstigen können. Die meisten Konflikte konnten durch Gespräche, Vermittlung und Interventionen der zuständigen Stellen entschärft werden.

4.2 Diskriminierung

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt elf Fälle mit Bezug zu Diskriminierung bearbeitet. Davon wurden fünf Fälle neu aufgenommen, während acht Fälle aus vorherigen Berichtszeiträumen fortgeführt wurden.

Die gemeldeten Diskriminierungserfahrungen betrafen insbesondere Rassismus und rassistische Zuschreibungen, Queerfeindlichkeit, Sexismus sowie Ableismus.

Im Folgenden werden die Fälle beispielhaft wiedergeben:

Rassismus und Sexismus:

Fall 26/03/16 wurde aus dem zweiten Quartal fortgeführt, da sich im April ein weiterer Vorfall ereignete, bei dem eine Beschwerdeführerin mit ihrem Kind am gleichen Tag aus einem Hotel verwiesen wurde. Der Hotelbetreiber ging offenbar davon aus, dass sich ein nicht berechtigter „Fremdschläfer“ im Hotelzimmer aufhielt. Dabei wurde nicht ausreichend geprüft, dass der Vater des Kindes über eine offizielle Besuchserlaubnis verfügt, um das Kind zu betreuen. Der betroffenen Person wurde der Rauswurf zunächst lediglich über einen handschriftlichen Zettel mitgeteilt. Am folgenden Tag wurde ihr Zimmer geräumt, während sie beim Tagesdienst des Amts für Wohnungswesen war, um eine neue Unterbringung zu organisieren. Infolge des Vorfalls musste die betroffene Person zusammen mit ihrer Tochter vorübergehend in die Herkulesstraße zurückkehren, aus der sie zuvor aufgrund ihrer vulnerablen Situation verlegt worden war. Durch Absprachen zwischen der Ombudsstelle, der Betreuungsperson und der betroffenen Person konnte kurzfristig eine neue Unterbringung in einem anderen Hotel gefunden werden. Die Umstände des Vorfalls blieben jedoch ungeklärt. Daher wurde in Zusammenarbeit mit einer Beratungsstelle und der betroffenen Person ein erneutes Auskunftersuchen mit weiteren Nachfragen formuliert. Eine Antwort steht noch aus.

Der Fall steht beispielhaft für eine Reihe von Fällen aus demselben Hotel, in denen die betroffenen Personen von rassistischer und sexistischer Diskriminierung berichteten. Gemeinsam ist diesen Fällen, dass die Betroffenen alle alleinerziehende, Schwarze Frauen sind und angaben, sich mit ihren Anliegen nicht ausreichend gehört zu fühlen. Zudem wurde

wiederholt geschildert, dass sich nicht ausreichend darum bemüht worden sei, Informationen verständlich und gegebenenfalls mit Unterstützung von Übersetzungen zu vermitteln.

Ein weiterer aus dem Jahr 2025 fortgeführter Fall (25/09/02) betrifft eine Beschwerdeführerin, welche aufgrund ihres Status als alleinerziehende Frau und aufgrund kultureller und religiöser Zugehörigkeit Diskriminierung meldete. Im Berichtszeitraum wurden neue Auskunftersuchen zusammen mit weiteren ärztlichen Attesten versandt. Laut der Rückmeldung des Wohnungsamts wurden die Atteste zur Prüfung an das Gesundheitsamt weitergeleitet. Da eine abschließende Antwort noch aussteht, bleibt der Fall weiterhin offen.

Rassismus und Ableismus:

Eine Beschwerdeführerin (26/04/13) berichtete neben erheblichen räumlichen Einschränkungen von wiederholten rassistischen und ableistischen Anfeindungen gegenüber ihrem Sohn. Die Mutter schilderte, dass andere Bewohner*innen schlecht über ihr Kind reden würden. Andere Kinder würde ihr Kind aufgrund seiner Behinderung und eingeschränkten Sprachfähigkeit meiden, beschimpfen oder mit Angst und Ablehnung reagieren. Nach ihren Angaben sei es wiederholt auch zu körperlichen Übergriffen gekommen. Die eingeschränkte Sprachfähigkeit des Kindes erschwert es ihm, seine Bedürfnisse angemessen zu kommunizieren. Versuche, Kontakt zu anderen Kindern aufzunehmen, erfolgen daher teilweise über körperliche Annäherung und werden von anderen Kindern missverstanden, was wiederholt in aggressiven Reaktionen mündete.

Zusätzlich besteht in der Unterkunft keine behindertengerechte Ausstattung. Die gemeinschaftlich genutzten sanitären Anlagen und die Kantine sind für die Bedürfnisse des Kindes nicht angemessen zugänglich. Eine Verbesserung der Situation konnte bislang nicht erreicht werden; der Fall ist daher weiterhin offen.

Ableismus

26/03/01 stellt einen weiteren Fall dar, bei welchem strukturelle Diskriminierung aufgrund fehlender behindertengerechter Unterbringung eines Kindes mit Behinderung. Die Unterbringung erfolgt in einer Unterkunft mit gemeinschaftlich genutzten sanitären Anlagen und einer gemeinschaftlichen Kantine, die nicht bedarfsgerecht ausgestattet seien. Die fehlende Barrierefreiheit wirke sich unmittelbar auf die Lebenssituation des Kindes und seiner Familie aus und erschwere eine gleichberechtigte Teilhabe am Alltag in der Unterkunft.

Queerfeindlichkeit:

Ein aus dem Jahr 2025 wieder aufgenommenener Fall (25/07/02) betrifft queerfeindliche Äußerungen einer anderen in der Unterkunft lebenden Familie. Nach Angaben der betroffenen

Person wurden homophobe Äußerungen nicht als queerfeindlicher Vorfall eingeordnet, sondern als allgemeiner Konflikt behandelt. Der Fall ist weiterhin offen.

In einem weiteren Fall (26/04/16) wurde die Ombudsstelle als nicht zuständig eingeordnet, da die betroffene Person nicht in einer Unterkunft für geflüchtete Menschen lebt. Aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur queeren Community erfolgte eine Vermittlung an Sofra.

Insgesamt zeigen die Fälle, dass Diskriminierung in Unterkünften häufig in Form von Mehrfachdiskriminierungen auftritt. Rassistische Zuschreibungen verbinden sich dabei beispielsweise mit Ableismus oder Queerfeindlichkeit. Darüber hinaus weisen mehrere Fälle auf strukturelle Probleme bei der Kommunikation, der Bearbeitung von Beschwerden und der Vermittlung von Informationen hin. Besonders problematisch ist, wenn diskriminierende Vorfälle als bloße Konflikte eingeordnet werden oder die Perspektive der betroffenen Personen nicht ausreichend berücksichtigt wird.

4.3 Sexuell übergriffiges Verhalten

Im Rahmen einer anonymen Beschwerde; Fall (26/06/01) wurde von einem Vorfall berichtet, der von den Betroffenen als sexuelle Belästigung beziehungsweise Verletzung der Intimsphäre wahrgenommen wurde. Eine Mutter und ihre Tochter nutzten aufgrund eines Defekts in ihrem Zimmer die Dusche eines anderen Hotelzimmers. Dabei entdeckte die Tochter nach eigenen Angaben beim zweiten Duschgang eine versteckte Kamera zwischen abgelegten Handtüchern.

Die Betroffenen berichteten von erheblicher Verunsicherung und Angst infolge des Vorfalls. Aus Sorge vor möglichen Konsequenzen meldeten sie den Fund nicht selbst, sondern über Dritte. Nach ihrer Darstellung sei eine angemessene Reaktion der Hotelleitung ausgeblieben. Die Betroffenen entschieden sich schließlich, die Angelegenheit nicht weiterzuverfolgen, da sie Nachteile befürchteten. Eine Verlegung in eine andere Unterkunft wurde jedoch veranlasst.

4.4 Verletzung der Menschenwürde

Die im Berichtszeitraum eingegangenen Beschwerden zeigen, dass menschenwürdige Unterbringungsbedingungen nicht in allen Fällen gewährleistet waren. Die Anliegen betrafen sowohl erhebliche Mängel der Unterkünfte als auch strukturelle Defizite bei der Berücksichtigung besonderer Bedarfe.

Im zweiten Quartal 2026 wurden insgesamt 25 neue Fälle in der Kategorie „Verletzung der Menschenwürde“ aufgenommen. 11 Fälle aus dem ersten Quartal 2026 sind noch offen. 17

Fälle aus dem ersten Quartal 2026 wurden im zweiten Quartal abgeschlossen. 4 Fälle aus dem Jahr 2025 bleiben weiterhin offen.

Die neu aufgenommenen Fälle betreffen überwiegend Hinweise auf prekäre Wohnverhältnisse (21 Fälle) im Kontext der kommunalen Unterbringung. Einen weiteren Schwerpunkt bilden Beschwerden über beengte Wohnsituationen (9 Fälle), anhaltende technische Mängel (6 Fälle) sowie Kritik an der Verlegungspraxis (3 Fälle).

4.4.1 Prekäre Wohnverhältnisse

Die Ombudsstelle erhielt im Berichtszeitraum insgesamt 21 neue Beschwerden über prekäre Wohnverhältnisse.

Ein Teil der Beschwerden betraf Schädlings- und Schimmelbefall in den Unterkünften. Die geschilderten Mängel bestanden teilweise über längere Zeiträume und führten nach Angaben der Betroffenen zu erheblichen gesundheitlichen und psychischen Belastungen. Davon betroffen waren auch Familien mit kleinen Kindern sowie Personen mit Behinderungen.

Im Fall 26/04/15 hat eine alleinerziehende Mutter berichtet, gemeinsam mit ihrem Säugling in einem Zimmer zu leben. Nach ihren Angaben habe sie unter anderem eine Kakerlake in der Windel ihres Kindes sowie nachts eine Maus im Babybett vorgefunden. Aufgrund des wiederkehrenden Schädlingsbefalls leide sie unter erheblichen Schlafstörungen und ständiger Sorge um die Gesundheit ihres Kindes. Nach Einschaltung der Ombudsstelle seien durch den Unterkunftsbetreiber mehrere Einsätze einer Schädlingsbekämpfungsfirma veranlasst worden. Eine nachhaltige Beseitigung des Schädlingsbefalls habe bis zum Ende des Berichtszeitraums jedoch nicht erreicht werden können.

In einem weiteren Fall 26/04/18 habe eine fünfköpfige Familie über einen erheblichen Kakerlakenbefall berichtet. Nach Gesprächen der Ombudsstelle mit der Heimleitung sowie zwei Einsätzen einer Fachfirma habe der Befall vollständig beseitigt werden können.

Auch Schimmelbefall stellte weiterhin einen wiederkehrenden Beschwerdegegenstand dar. Im Fall 26/05/03 hat sich eine achtköpfige Familie zunächst wegen des fehlenden barrierefreien Zugangs zu ihrer Wohnung an die Ombudsstelle gewandt. Dieser sei aufgrund der deutlichen Mobilitätsbeeinträchtigung notwendig. Ärztliche Atteste bestätigten die Notwendigkeit einer barrierefreien Unterbringung.

Während eines Ortstermins hat die Ombudsstelle zusätzlich einen erheblichen Schimmelbefall im Badezimmer festgestellt. Nach Angaben der Familie bestehe dieser bereits seit etwa zwei Jahren. Das Badezimmer sei für acht Personen zu klein dimensioniert und verfüge über keine Lüftungsmöglichkeit. Der Schimmelbefall habe ein solches Ausmaß erreicht, dass ein längerer Aufenthalt aufgrund des intensiven Geruchs kaum möglich gewesen ist. Der Vater der Familie

verfüge über eine Schwerbehinderung und leide an einer chronischen Lungenerkrankung. Eine Stellungnahme des Wohnungsamtes steht zum Ende des Berichtszeitraums noch aus.

Im Fall 26/04/08 hat eine Familie angegeben, dass Badezimmer und Flur ihrer Unterkunft seit September 2025 von erheblichem Schimmelbefall betroffen gewesen seien. Trotz mehrfacher Hinweise sei der Mangel erst nach Einschaltung der Ombudsstelle am 4. Mai 2026 beseitigt worden.

Mehrere Beschwerden verdeutlichten darüber hinaus, dass die bestehenden Unterbringungsformen den besonderen Bedarfen einzelner Bewohner*innen nicht immer gerecht würden. Betroffen waren insbesondere Familien mit Kindern aus dem Autismusspektrum sowie Personen mit psychischen Erkrankungen oder körperlichen Einschränkungen.

So haben sich zwei alleinerziehende Mütter an die Ombudsstelle gewandt, die jeweils mit zwei Kindern in einer Notunterkunft in lediglich einem Zimmer lebten. Beide Familien nutzten gemeinschaftliche Sanitäranlagen und verfügten über keine eigene Kochmöglichkeit. Jeweils eines der Kinder sei von einer Autismusspektrumstörung betroffen.

Im Fall 26/04/13 hat die Mutter geschildert, dass insbesondere die Nachtstunden ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellten, da sich das Zimmer nicht kindersicher verschließen lasse und ihr Kind die Unterkunft unbeaufsichtigt verlassen könne. Während der Nutzung der gemeinschaftlichen Sanitäranlagen sei eine durchgehende Aufsicht kaum möglich. Als Übergangslösung habe sie Zugang zu einer Sanitäranlage für Personen mit besonderen Bedarfen erhalten. Diese befände sich jedoch in erheblicher Entfernung zum Zimmer der Familie. Das Wohnungsamt habe die Notwendigkeit einer Verlegung in eine abgeschlossene Wohneinheit erkannt. Zum Ende des Berichtszeitraums habe die Familie jedoch bereits seit acht Monaten unter den beschriebenen Bedingungen gelebt und ihr sei noch keine Verlegung in Aussicht gestellt worden sein.

Im Fall 26/04/08 hat die Mutter berichtet, ihr Sohn leide insbesondere unter der erheblichen Lärmbelastung sowie den fehlenden Rückzugsmöglichkeiten innerhalb der Notunterkunft. Nach Prüfung der ärztlichen Unterlagen habe auch das Gesundheitsamt die Notwendigkeit einer Unterbringung in einer abgeschlossenen Wohneinheit bestätigt. Ein konkreter Zeitpunkt für die Verlegung habe aufgrund der aktuellen Belegungssituation jedoch weiterhin nicht benannt werden können.

In einem weiteren Fall 26/04/05, eine andere Thematik betreffend, hat sich eine Frau an die Ombudsstelle gewandt, die seit ihrer Jugend an einer ärztlich diagnostizierten Zwangsstörung mit ausgeprägtem Waschzwang leide. Die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft mit

gemeinschaftlichen Sanitäranlagen stelle für sie nach eigenen Angaben eine erhebliche psychische Belastung dar. Nach Prüfung der psychiatrischen Atteste habe das Gesundheitsamt die Erforderlichkeit einer Unterbringung in einer abgeschlossenen Wohneinheit bestätigt. Die Verlegung habe im Berichtszeitraum umgesetzt werden können. Nach Angaben der Betroffenen habe sich ihre psychische Situation hierdurch deutlich verbessert.

Die im Berichtszeitraum bearbeiteten Beschwerden verdeutlichen, dass insbesondere bei Haushalten mit besonderen gesundheitlichen oder sozialen Bedarfen die vorhandenen Unterbringungsstrukturen nicht immer geeignet sind, den individuellen Anforderungen gerecht zu werden. Gleichzeitig zeigen die Fälle, dass Mängel wie Schimmel- oder Schädlingbefall trotz eingeleiteter Maßnahmen teilweise über längere Zeit fortbestehen und für die Betroffenen mit erheblichen Belastungen verbunden sind.

4.4.2 Beengter Wohnraum

Im zweiten Quartal erreichte die Ombudsstelle eine Beschwerde einer Frau, die aufgrund ihrer besonderen persönlichen Situation durch die bestehenden Wohnverhältnisse erheblich belastet sei (26/05/11). Sie teile sich ein Zimmer mit einer weiteren Bewohnerin und verfüge über keinerlei Rückzugsmöglichkeiten.

Nach ihren Angaben habe sie in ihrem Herkunftsland aufgrund ihrer sexuellen Orientierung familiäre Gewalt erfahren. Die aktuelle Unterbringung in einem Mehrbettzimmer verstärke die bestehenden psychischen Belastungen erheblich. Ärztlichen Unterlagen zufolge führten die fehlende Privatsphäre, die dauerhafte Anspannung sowie wiederkehrende Konflikte mit der Zimmernachbarin zu Schlafstörungen und einer Verschlechterung ihres psychischen Gesundheitszustands. Die Auseinandersetzungen mit der Mitbewohnerin würden sie nach eigenen Angaben regelmäßig an frühere traumatische Erfahrungen erinnern und ein Gefühl fehlender Sicherheit im eigenen Wohnumfeld auslösen.

Das Gesundheitsamt wurde mit der Prüfung der vorgelegten ärztlichen Unterlagen befasst. Eine Entscheidung über die Notwendigkeit einer bedarfsgerechteren Unterbringung lag zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht vor.

Die Beschwerde verdeutlicht, dass beengte Wohnverhältnisse insbesondere für Menschen mit traumatischen Erfahrungen oder psychischen Erkrankungen erhebliche gesundheitliche Folgen haben können. Fehlende Rückzugsmöglichkeiten können bestehende Belastungen verstärken und einer Stabilisierung der Betroffenen entgegenstehen.

4.4.3 langanhaltende technische Mängel

Auch technische Mängel in den Unterkünften waren Gegenstand mehrerer Beschwerden.

In einer Unterkunft berichteten mehrere Bewohner*innen mit minderjährigen Kindern, seit rund eineinhalb Jahren keinen funktionierenden WLAN-Zugang zu haben (26/04/04). Zwar seien Router installiert und zwischenzeitlich technische Überprüfungen erfolgt, eine nutzbare Internetverbindung bestehe jedoch weiterhin nicht.

Nach Angaben der Stadt Köln gehört die Ausstattung der Unterkünfte mit WLAN zum vorgesehenen Standard, da sie den Zugang zu Kommunikation, Information sowie Bildungs- und Integrationsangeboten ermöglichen soll. Die betroffenen Bewohner*innen schilderten, dass ihre schulpflichtigen Kinder digitale Lernangebote nur eingeschränkt nutzen könnten und auch Behördentermine, Bewerbungen sowie die Kommunikation mit Beratungsstellen und Angehörigen erschwert seien.

Die Ombudsstelle richtete hierzu am 07.04.2026 ein Auskunftersuchen an das Wohnungsamt. Bis zum Ende des Berichtszeitraums erfolgte weder eine inhaltliche Stellungnahme noch eine Erklärung dafür, weshalb trotz des langen Zeitraums keine alternative Versorgungslösung umgesetzt werden konnte.

In einer weiteren Unterkunft wandten sich mehrere Bewohner*innen an die Ombudsstelle, weil über mehrere Wochen wiederholt kein warmes Wasser zur Verfügung gestanden habe. Trotz mehrfacher Hinweise der Bewohner*innen sei der Mangel zunächst nicht behoben worden.

Besonders belastend stellte sich die Situation für eine Familie mit einem schwerstpflegebedürftigen und bettlägerigen Kind dar. Nach Angaben der Familie sei das Kind aufgrund seines Gesundheitszustandes auf eine regelmäßige Körperpflege angewiesen und könne zum Duschen nicht ohne Weiteres auf andere Einrichtungen ausweichen. Nach Einschaltung der Ombudsstelle wurde der Mangel kurzfristig behoben. Bis zum Ende des Berichtszeitraums trat der Ausfall nach Kenntnis der Ombudsstelle nicht erneut auf.

Unabhängig davon zeigt der Fall, dass technische Defekte, die grundlegende Versorgungsleistungen wie Warmwasser betreffen, zeitnah behoben werden sollten. Die Hinweise der Bewohner*innen sollten hierfür grundsätzlich ausreichen und nicht erst nach Einschaltung einer Beschwerdestelle zu entsprechenden Maßnahmen führen.

4.4.4 Verlegungspraxis

Im Berichtszeitraum beschäftigte sich die Ombudsstelle erneut mit Fragen der Verlegungspraxis in den städtischen Unterkünften.

Im Fall 26/03/16 hatte sich eine alleinerziehende Mutter mit ihrem Säugling wegen der beengten Wohnverhältnisse und der erheblichen Hitzeentwicklung in ihrem Zimmer an die Ombudsstelle gewandt. Kurz nach Eingang der Beschwerde habe sie einen handschriftlichen

Hinweis an ihrer Zimmertür erhalten, wonach sie die Unterkunft verlassen und sich beim Tagesdienst zur Zuweisung einer neuen Unterkunft melden solle.

Als Begründung sei angegeben worden, dass der Vater des Kindes sich in ihrem Zimmer aufgehalten habe. Nach Angaben des Wohnungsamtes handele es sich hierbei um eine Entscheidung des Hotelbetreibers, auf die die Stadt keinen Einfluss habe. Die Betroffene schilderte hingegen, zuvor weder über ein entsprechendes Verbot informiert worden zu sein noch eine Abmahnung erhalten zu haben. Vielmehr sei ihr der Aufenthalt des Kindsvaters tagsüber bislang gestattet gewesen.

Die Ombudsstelle bewertet dieses Vorgehen kritisch. Beschwerden über die Unterbringung müssen ohne die Sorge vor nachteiligen Konsequenzen möglich sein. Erfolgt eine Beendigung der Unterbringung in engem zeitlichem Zusammenhang mit einer Beschwerde, kann dies bei Betroffenen den Eindruck erwecken, dass die Wahrnehmung ihres Beschwerderechts negative Folgen nach sich zieht. Ein wirksames und vertrauenswürdiges Beschwerdesystem setzt jedoch voraus, dass Bewohner*innen ihre Anliegen ohne Angst vor Benachteiligungen vorbringen können.

In einem weiteren Fall 26/03/10 sollte eine sechsköpfige Familie in eine größere Wohneinheit verlegt werden. Die angebotene Unterkunft lag jedoch so weit vom bisherigen Wohnort entfernt, dass für die drei schulpflichtigen Kinder ein Schulwechsel erforderlich geworden wäre.

Aus Sicht der Ombudsstelle hätte dies einen erheblichen Eingriff in die schulische und soziale Stabilität der Kinder bedeutet. Nach Gesprächen mit dem Wohnungsamt konnte erreicht werden, dass die Familie zunächst bis zum Jahresende in ihrer bisherigen Unterkunft verbleiben darf, um eine geeignetere Unterkunft in räumlicher Nähe zu finden.

Der Fall verdeutlicht, dass bei Verlegungsentscheidungen neben der Deckung des Wohnraumbedarfs auch die Auswirkungen auf Bildung, soziale Integration und das Kindeswohl angemessen berücksichtigt werden sollten. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass Bewohner*innen ihr Beschwerderecht ohne Sorge vor tatsächlichen oder vermeintlichen Nachteilen wahrnehmen können.

4.5 Schutzbedürftige Personen

Im zweiten Quartal wurden insgesamt 41 Fälle mit 141 Personen mit besonderen Schutzbedarfen bearbeitet. Davon wurden 19 Fälle aus dem Vorberichtszeitraum fortgeführt, während 22 Fälle neu aufgenommen wurden. Die Auswertung zeigt, dass besondere Schutzbedarfe häufig mehrfach miteinander verschränkt auftreten. Insbesondere prekäre Wohnverhältnisse, mangelnde Privatsphäre, Diskriminierung sowie unzureichend an

individuelle Bedarfe angepasste Unterbringungsbedingungen stellen wiederkehrende Problemlagen dar.

Minderjährig

Die größte Gruppe bilden minderjährige Personen. Insgesamt waren 96 Kinder und Jugendliche in 33 Fällen betroffen, davon 18 fortgeführte und 15 neu aufgenommene Fälle. Im Mittelpunkt standen wiederholt Hinweise auf Verletzungen der Menschenwürde und des Kindeswohls. Genannt wurden insbesondere beengte Wohnverhältnisse, fehlende Rückzugs-, Lern- und Spielmöglichkeiten sowie Unsicherheiten durch Konflikte mit anderen Bewohnenden in Gemeinschaftsunterkünften. Auch die Essensversorgung in Gemeinschaftsunterkünften wurde wiederholt als nicht kindgerecht beschrieben. Die Fälle verdeutlichen die Notwendigkeit, Unterbringungsbedingungen konsequent am Kindeswohl auszurichten.

Behinderung

Bei Menschen mit Behinderungen wurden neun Personen in neun Fällen begleitet, darunter sechs Kinder mit Behinderung. Drei Fälle wurden fortgeführt, sechs neu aufgenommen. Neben individueller Diskriminierung zeigten sich insbesondere strukturelle Benachteiligungen durch fehlenden barrierefreien Wohnraum sowie eine nicht bedarfsgerechte Versorgung, beispielsweise bei der Essensausgabe. Die Versorgungssituation entspricht in mehreren Fällen nicht den Anforderungen einer inklusiven Unterbringung.

Alleinerziehend

Alleinerziehende waren mit elf Personen in zehn Fällen vertreten. Vier Fälle wurden neu aufgenommen, sechs fortgeführt. Die Betroffenen berichteten über Diskriminierungserfahrungen, unter anderem aufgrund von Sexismus und Rassismus, sowie über sexuelle Belästigung in Gemeinschaftsunterkünften. Hinzu kamen belastende Wohnverhältnisse mit fehlender Privatsphäre und beengten Räumlichkeiten. Drei der alleinerziehenden Personen mehrfach vulnerabel waren und zusätzlich von Gewalt- oder Foltererfahrungen, Menschenhandel, psychischen Belastungen oder körperlichen Erkrankungen betroffen waren.

Gewalt-/Folteropfer und Menschenhandel

Im Bereich Gewalt-, Folter- und Menschenhandel wurden insgesamt fünf Fälle begleitet, darunter vier Gewalt- beziehungsweise Folterüberlebende sowie eine betroffene Person mit Menschenhandelserfahrung. Zwei Fälle wurden fortgeführt, drei neu aufgenommen. Häufig handelte es sich um alleinerziehende Frauen, deren besondere Schutzbedarfe durch die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zusätzlich verstärkt wurden.

Psychische und schwere körperliche Erkrankungen

Bei psychischen und körperlichen Erkrankungen meldeten neun Personen mit psychischen Erkrankungen sowie vier Personen mit körperlichen Erkrankungen Beschwerden bei der Ombudsstelle. Insgesamt entfielen auf diesen Bereich acht neu aufgenommene und fünf fortgeführte Fälle. Wiederkehrende Problemlagen waren diskriminierende Erfahrungen sowie Wohnbedingungen, die den Gesundheitszustand der Betroffenen zusätzlich belasteten oder eine Stabilisierung erschwerten.

Weitere Schutzbedarfe

Daneben wurden weitere besondere Schutzbedarfe dokumentiert. Zwei queere Personen wurden in zwei Fällen begleitet (ein fortgeführter und ein neuer Fall). Im Vordergrund standen Diskriminierung, sexuelle Belästigung sowie prekäre Wohnverhältnisse. Die Schutzbedarfe waren häufig mit psychischen Belastungen verbunden. Ein neu aufgenommener Fall betraf eine schwangere Person, bei der zusätzlich eine körperliche Erkrankung vorlag. Hier zeigten sich Defizite hinsichtlich der Unterbringung sowie der Ausstattung und Versorgung von Mutter und Neugeborenem. Darüber hinaus wurden vier Personen über 65 Jahre in drei neu aufgenommenen Fällen angebunden. Hier standen anhaltende technische Mängel in den Unterkünften sowie Schwierigkeiten im Kontakt mit der Ausländerbehörde im Vordergrund, die zu erheblichen Belastungen führten.

Vor dem Hintergrund der dokumentierten Fälle wird deutlich, dass besondere Schutzbedarfe in der Unterbringung geflüchteter Menschen bislang nicht durchgängig berücksichtigt werden und bestehende Strukturen vielfach an ihre Grenzen stoßen. Die wiederkehrenden Problemlagen verdeutlichen den Handlungsbedarf, Schutzbedarfe systematisch zu erfassen und bei Unterbringungsentscheidungen konsequent zu berücksichtigen sowie menschenwürdige und bedarfsgerechte Wohnbedingungen sicherzustellen. Die Umsetzung der formulierten Empfehlungen kann dazu beitragen, den Schutz besonders vulnerabler Personen zu stärken und die Unterbringung langfristig an menschenrechtlichen und fachlichen Standards auszurichten.

4.6 Weitere Themen

4.6.1. Erreichbarkeit der ABH

Im zweiten Quartal gingen bei der Ombudsstelle fünf Beschwerden zur Erreichbarkeit der Ausländerbehörde ein.

Die Beschwerden betrafen lange Bearbeitungszeiten nach der Antragstellung auf Einbürgerung sowie Schwierigkeiten, Auskünfte zum Bearbeitungsstand zu erhalten. Die

Betroffenen berichteten von monatelangen Wartezeiten ohne Rückmeldung und fehlenden Möglichkeiten, den Verfahrensstand zuverlässig zu erfragen.

Die Ombudsstelle wird die Entwicklung weiterhin beobachten und entsprechende Hinweise an die zuständigen Stellen weitergeben.

4.6.2. Benutzungsgebühren

Im Berichtszeitraum wurde der Fall 26/04/03 bekannt, in dem eine Familie mit langjährigem Aufenthalt in Deutschland durch hohe Benutzungsgebührenforderungen sowie die Aufforderung zu einem Wohnungswechsel belastet wurde. Die betroffene Familie lebt seit vielen Jahren in derselben Unterkunft und berichtete von großer Unsicherheit hinsichtlich ihrer zukünftigen Wohnsituation.

Im Zusammenhang mit einer veränderten Haushaltsgröße wurde der Familie mitgeteilt, dass die derzeitige Unterkunft als zu groß angesehen werde und ein Umzug in eine kleinere Wohnung erfolgen solle. Gleichzeitig bestanden offene Forderungen aus Benutzungsgebühren in erheblicher Höhe, daher befürchtet die Familie, dass bei einem Wohnungswechsel offene Forderungen unmittelbar geltend gemacht würden. Die Betroffenen äußerten die Sorge, dass sich die finanzielle Belastung durch die Gebührenforderungen sowie ein möglicher Wohnungswechsel existenzgefährdend auswirken könnten.

Der Fall verdeutlicht die erhebliche Verunsicherung, die durch offene Benutzungsgebührenverfahren, unklare Perspektiven und die Gefahr zusätzlicher finanzieller Belastungen bei betroffenen Familien entstehen kann.

4.6.3. Sorge vor negativen Konsequenzen

Im zweiten Quartal 2026 gingen drei Beschwerden bezüglich Sorge vor negativen Konsequenzen ein (26/04/03, 26/04/07, 26/06/01). Hierbei äußerten die Beschwerdeführenden ausdrücklich Ängste vor negativen Konsequenzen im Zusammenhang mit der Offenlegung ihrer Anliegen.

Der Fall 26/04/03 wurde näher unter dem Thema Benutzungsgebühren erläutert. Im Fall 26/06/01 berichteten eine Mutter und ihre Tochter anonym von einem Vorfall, der als Verletzung der Intimsphäre beziehungsweise sexuelle Belästigung wahrgenommen wurde. Nach dem Fund einer mutmaßlich versteckten Kamera in einem Hotelzimmer entschieden sich die Betroffenen, aus Angst vor möglichen Nachteilen, gegen eine offizielle Beschwerde. Der Fall konnte daher nicht an das Amt für Wohnungswesen zur weiteren Prüfung weitergeleitet werden.

5. Empfehlungen

Sämtliche im Jahresbericht formulierten Empfehlungen haben weiterhin Bestand und werden in den Quartalsberichten aus Gründen der Dopplung nicht erneut vollständig aufgeführt.

Auf Grundlage, der im zweiten Quartal beschriebenen Beschwerdeverfahren lassen sich folgende Handlungsempfehlungen ableiten, um die Situation für die Bewohnenden in den Unterkünften nachhaltig zu verbessern.

Die Ombudsstelle empfiehlt:

In Bezug auf Gewalt:

- Konflikte frühzeitig erkennen und zeitnah bearbeiten.
- Klare Ansprechpersonen für Konflikt- und Beschwerdefälle benennen.
- Regelmäßige Austausch- und Vermittlungsgespräche bei wiederkehrenden Konflikten anbieten.
- Familien mit Kindern besonders in den Blick nehmen und deren Schutzbedarfe berücksichtigen.
- Personen mit erhöhtem Schutzbedarf frühzeitig identifizieren und gezielt unterstützen.
- Präventive Maßnahmen zur Förderung eines respektvollen und gewaltfreien Zusammenlebens in den Unterkünften umsetzen.

In Bezug auf Diskriminierung:

- Verbindliche Standards für die diskriminierungssensible Bearbeitung von Beschwerden entwickeln sowie klare Verfahren bei diskriminierenden Vorfällen in Unterkünften etablieren (Melde-, Prüf- und Interventionsverfahren, nachvollziehbare Dokumentation, zeitnaher Austausch mit Betroffenen, Einbindung spezialisierter Beratungs- und Antidiskriminierungsstellen)
- Mehrfachdiskriminierung und intersektionale Perspektiven systematisch berücksichtigen
- Beschwerde- und Kommunikationsstrukturen verbessern: Möglichkeiten für Betroffene schaffen, ihre Perspektiven verständlich und sicher einbringen zu können beispielsweise durch
 - Ausreichend Zeit für Gespräche
 - Verständliche Informationen über Verfahren und Entscheidungen
 - bei Bedarf durch Sprachmittlung einsetzen
- Diskriminierungssensible Qualifizierung von Mitarbeitenden und Betreuungspersonal ausbauen
- Melde-, Prüf- und Interventionsverfahren
- Schutzkonzepte für besonders vulnerable Personen und Gruppen stärken

- Diskriminierungssensible Qualitätsstandards für Betreiber*innen von Unterkünften verbindlich machen (z.B. in Hotels)

In Bezug auf sexuell übergriffiges Verhalten:

- Hinweise auf mögliches sexuell übergriffiges Verhalten oder Verletzungen der Intimsphäre unverzüglich dokumentieren und prüfen.
- Verdachtsfälle zeitnah an die zuständigen Stellen weiterleiten.
- Betroffenen einen niedrigschwelligen Zugang zu Beratung, Unterstützung und Informationen über Schutz- und Beschwerdemöglichkeiten ermöglichen.
- Schutzmaßnahmen für Betroffene frühzeitig einleiten und deren Sicherheit gewährleisten.
- Klare Verfahrensabläufe für den Umgang mit Verdachtsfällen etablieren und transparent kommunizieren.
- Das Sicherheitsgefühl der Bewohnenden durch konsequente Aufklärung und Nachverfolgung gemeldeter Vorfälle stärken.

In Bezug auf prekäre Wohnverhältnisse und technische Mängel:

- Zeitnahe Berücksichtigung medizinisch oder behördlich festgestellter Bedarfe und Bereitstellung einer alternativen Unterbringung
- Berücksichtigung der Privatsphäre insbesondere bei Personen mit besonderen Schutzbedarfen
- Transparente und verlässliche Kommunikationswege zur Meldung technischer Mängel und von Schimmel- und Schädlingsbefall
- Einführung verbindlicher Fristen zur Beseitigung von Schimmel- und Schädlingsbefall
- Dokumentationspflicht über eingegangene Mängelmeldungen und deren Bearbeitungsstand
- Bereitstellung von Übergangslösungen bei längerem Bestand technischer Mängel
- Festlegung von Mindeststandards für Unterkünfte bzw. Umsetzung der Neuen Leitlinien zur Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten

In Bezug auf die Verlegungspraxis:

- Transparente Begründung von Verlegungsentscheidungen
- Frühzeitige Einbeziehung der Auswirkungen auf Schulbesuch, soziale Integration sowie das Kindeswohl
- Sicherstellung des Beschwerderechts der Bewohner*innen

In Bezug auf besondere Schutzbedarfe:

- Kindeswohlgerechte Unterbringung von Kindern und Jugendlichen sicherstellen.
- Besondere Schutzbedarfe frühzeitig erfassen und bei Unterbringungsentscheidungen verbindlich berücksichtigen.
- Geschützte Unterbringungsangebote für besonders vulnerable Personen ausbauen.
- Barrierefreien und bedarfsgerechten Wohnraum für Menschen mit Behinderungen schaffen.
- Menschenwürdige Mindeststandards in allen Unterkünften gewährleisten.
- Besonders schutzbedürftige Menschen vorrangig in dezentralen Wohnraum vermitteln.

In Bezug auf die Erreichbarkeit der ABH:

- Ausbau niedrigschwelliger Kontaktmöglichkeiten für Betroffene
- Einführung verbindlicher Rückmeldefristen

In Bezug auf Benutzungsgebühren

- Zeitnahe und transparente Information der Betroffenen über den aktuellen Stand der Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.
- Verständliche Kommunikation zu den rechtlichen und finanziellen Folgen laufender Verfahren.
- Frühzeitige Mitteilung über mögliche Handlungsmöglichkeiten und Unterstützungsangebote.
- Sicherstellung eines niedrigschwelligen Zugangs zu unabhängiger Rechts- und Sozialberatung.
- Prüfung individueller Härtefälle, insbesondere bei Familien mit gesundheitlichen, sozialen oder finanziellen Belastungen.

In Bezug auf Sorge vor negativen Konsequenzen

- Regelmäßige Information der Bewohnenden über bestehende Beschwerdewege und ihre Rechte.
- Sicherstellung vertraulicher und niedrigschwelliger Möglichkeiten zur Meldung von Beschwerden.
- Möglichkeit anonymer Beschwerden bei sensiblen Vorfällen gewährleisten.
- Klare Kommunikation, dass Beschwerden keine negativen Auswirkungen auf die Unterbringung oder den Aufenthaltsstatus haben.
- Sensibilisierung von Mitarbeitenden und Betreibenden für den Umgang mit Beschwerden und den Schutz vor Benachteiligung.

6 Fallstatistik II/2026

Angaben vorbehaltlich Datenbereinigung (Jahresabschluss 2026)		gesamt		fortgeführt		neu in 2 / 2026	
		absolut	%	absolut	%	absolut	%
Fallzahlen		76	100	27	100	49	100
namentlich / anonym	namentlich	69	91	24	89	45	92
	anonym	7	9	3	11	4	8
Hinweisgebende (Mehrfachnennung möglich)	Flüchtlinge	56	74	19	70	37	76
	Professionelle	13	17	7	26	6	12
	Freiwillige	4	5	1	4	3	6
	andere	1	1	0	0	1	2
Aufgabenbereich	ja	62	82	27	100	35	71
	nein	14	18	0	0	14	29
vor Ort	ja	6	8	5	19	1	2
	nein	14	18	7	26	7	14
Auskunftersuchen (Mehrfachnennung möglich)	AfW	35	46	25	93	10	20
	GA	2	3	2	7	0	0
	and. Ämter	2	3	2	7	0	0
	and. Akteure	0	0	0	0	0	0
weitere	Vermittlung	10	13	0	0	10	20
Bearbeitungsstand	offen	33	43	11	41	22	45
	geschlossen	43	57	16	59	27	55
Kategorisierung (Mehrfachnennung möglich)	anhaltende technische Mängel	11	14	5	19	6	12
	beengter Wohnraum	19	25	10	37	9	18
	Benutzungsgebühren	1	1	0	0	1	2
	Diskriminierung	13	17	8	30	5	10
	Gewalt	9	12	6	22	3	6
	Menschenwürdeverle- tzung	49	64	23	85	26	53
	Nachbarschaftskonflik- te	10	13	5	19	5	10
	Prekäre Wohnverhältnisse	35	46	15	56	20	41
	Probleme mit der ABH	8	11	3	11	5	10
	Sexuelle Belästigung	3	4	2	7	1	2
	Sorge vor negativen Konsequenzen	3	4	0	0	3	6
	Verlegungspraxis	3	4	0	0	3	6
Unterbringung (Mehrfachnennung möglich)	unbekannt	21	28	0	0	21	43
	Notunterkunft	9	12	5	19	4	8
	WH	55	72	18	67	37	76
	gewerbl. Unterkunft	13	17	4	15	9	18
	privat	0	0	0	0	0	0

Schutzbedürftigkeit	mit schutzbed. Pers. (Fallzahlen)	41	54	19	70	22	45
	mit schutzbed. Pers. (Personenzahl)	141	100	73		68	
	ohne schutzbed. Pers. (Fallzahlen)	35	46	8	30	27	55
	ohne schutzbed. Pers. (Personenzahlen)	35		8		27	
Schutzbedürftigkeit (Details, Mehrfachnennung)	Minderjährige (Fallzahlen)	33	43	18	67	15	31
	Minderjährige (Personenzahl)	96	68	56	77	40	59
	Unbegleitete Minderjährige (Fallzahlen)	0	0	0	0	0	0
	Menschen mit Behinderung (Fallzahlen)	9	12	3	11	6	12
	Menschen mit Behinderung (Personenzahl)	9	6	3	4	6	9
	Schwere körperl. Erkrankung (Fallzahlen)	5	7	2	7	3	6
	Schwere körperl. Erkrankung (Personenzahl)	5	4	2	3	3	4
	Schwangere (Fallzahlen)	1	1	0	0	1	2
	Schwangere (Personenzahl)	1	1	0	0	1	1
	Alleinerziehende (Fallzahlen)	10	13	6	22	4	6
	Alleinerziehende (Personenzahl)	11	8	6	8	5	7
	Opfer Menschenhandel (Fallzahlen)	1	1	0	0	1	2
	Opfer Menschenhandel (Personenzahl)	1	1	0	0	1	1
	Ältere Menschen (65+) (Fallzahlen)	3	4	0	0	3	6
	Ältere Menschen (65+) (Personenzahl)	4	3	0	0	4	6

	Starke psych. Belastungen und Erkrankungen (Fallzahlen)	10	13	5	19	5	10
	Starke psych. Belastungen und Erkrankungen (Personenzahl)	10	7	5	7	5	7
	Folter-/Gewaltopfer (Fallzahlen)	4	5	2	7	2	4
	Folter-/Gewaltopfer (Personenzahl)	4	3	2	3	2	3
	LGBTIQ+ (Fallzahlen)	2	3	1	4	1	2
	LGBTIQ+ (Personenzahl)	2	1	1	1	1	1
	Sonstige	0	0	0	0	0	0
Rechtfertigung der Beschwerde	voll	17	22	12	44	5	10
	teilweise	1	1	0	0	1	2
	nein	0	0	0	0	0	0
	ungeklärt	1	1	0	0	1	2
Abhilfe	voll	11	14	5	19	6	12
	teilweise	3	4	3	11	0	0
	nein	4	5	4	15	0	0
	ungeklärt	1	1	0	0	1	2
Bewertung	nicht möglich/entfällt	14	18	0	0	14	29
	zurückgezogen	10	13	4	15	6	12